ENTSCHLIEßUNG (EU) 2022/1735 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 4. Mai 2022

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (nunmehr Asylagentur der Europäischen Union — EUAA) für das Haushaltsjahr 2020 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen für das Haushaltsjahr 2020,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0107/2022),

A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (nunmehr Asylagentur der Europäischen Union) (im Folgenden „Büro“) für das Haushaltsjahr 2020 seinem Einnahmen- und Ausgabenplan zufolge ([1]) auf 130 986 611 EUR belief, was gegenüber 2019 einer Aufstockung um 27,25 % entspricht; in der Erwägung, dass diese Aufstockung in erster Linie auf einen Anstieg der Ausgaben für operative Unterstützung zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel des Büros hauptsächlich aus dem Unionshaushalt stammen;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung 2020 des Büros (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung des Büros zuverlässig sei und dass ausreichende Prüfungsnachweise über die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Ausgaben vorlägen; stellt anerkennend fest, dass das Büro die Ursachen der Einschränkung des Prüfungsurteils zu den der Jahresrechnung zugrunde liegenden Ausgaben beseitigt und der Rechnungshof keine wesentlichen Fehler festgestellt hat;

C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof – ohne das Prüfungsurteil infrage zu stellen – darauf hinweist, dass vor dem Gericht die Rechtssache T-621/20 (EMCS/EASO) anhängig ist, die für dieses Urteil von Bedeutung ist; in der Erwägung, dass das Büro 2020 ein offenes Verfahren für die Bereitstellung von Zeitarbeitskräften eingeleitet hat, die an seinem Hauptsitz und bei seinen Tätigkeiten in Malta unterstützend tätig sein sollten, wobei sich der geschätzte Gesamtbetrag über einen Zeitraum von 48 Monaten auf 27,7 Mio. EUR belaufen sollte; in der Erwägung, dass der abgelehnte Bieter im Oktober 2020 beim Gericht eine offizielle Klage gegen das Büro eingereicht hat, um das Ergebnis des Vergabeverfahrens anzufechten;

Ergebnis der Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

1. nimmt zur Kenntnis, dass das Büro nach Erhalt eines Berichts des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) Ende 2018, der im Entlastungsbericht für 2018 ausführlich behandelt wurde, 2019 drei Disziplinarverfahren eingeleitet hat, die derzeit noch laufen; begrüßt die Zusammenarbeit des gegenwärtigen Managements des Büros mit dem OLAF und seine Zusage, die vorgeschlagenen Empfehlungen umzusetzen; begrüßt die Zusage des Büros, die Entlastungsbehörde zu unterrichten, wenn diese Verfahren abgeschlossen sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

2. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2020 zu einer Vollzugsquote von 95,14 % geführt haben, die in etwa der Quote von 2019 (95,22 %) entspricht; weist mit Besorgnis darauf hin, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen 80,91 % betrug, was vom Rechnungshof als niedrig eingestuft wird und gegenüber dem Vorjahr (89,86 %) einen Rückgang um 8,95 % Prozentpunkte bedeutet; nimmt mit Sorge die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Rate der übertragenen gebundenen Mittel bei den operativen Ausgaben mit 33,8 % hoch war, was auch für die Annullierungsrate der von 2019 auf 2020 übertragenen Haushaltsmittel in Höhe von 19 % gilt; weist darauf hin, dass dies dem Rechnungshof zufolge dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zuwiderläuft; fordert das Büro auf, der Empfehlung des Rechnungshofs Folge zu leisten und seine Haushaltsplanung und seine Haushaltsvollzugszyklen zu verbessern und die Entlastungsbehörde über die erzielten Fortschritte zu unterrichten;

([1]) ABl. C 114 vom 31.3.2021, S. 191.

3. stellt fest, dass der Rechnungshof 2020 getätigte Zahlungen in Höhe von insgesamt 1 177 848 EUR für vorschriftswidrig erklärt hat, weil sie mit Fehlern bei Vergabeverfahren, die 2016 und 2017 für die Anmietung von Räumlichkeiten in Rom durchgeführt worden waren, und mit vom Rechnungshof in den Vorjahren für vorschriftswidrig erklärten Vergabeverfahren zusammenhingen (d. h. Auftragsvergabe für die Anmietung von Räumlichkeiten auf Lesbos, für Zeitarbeitskräfte in Italien sowie für externe Sachverständige); würdigt die Bemühungen des derzeitigen Managements des Büros, diese Verträge nach Möglichkeit zu beenden oder ihre künftigen finanziellen Auswirkungen auf andere Weise zu verringern;

4. begrüßt, dass sich die Zahl der Bemerkungen aus früheren Prüfungsberichten des Rechnungshofs, denen noch nicht abgeholfen wurde, zwischen 2019 und 2020 halbiert hat; stellt jedoch fest, dass acht von zwölf Empfehlungen noch immer nicht abschließend umgesetzt waren; fordert das Büro auf, den Bemerkungen des Rechnungshofs nachzukommen und Maßnahmen zu ergreifen, um seine rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;

5. weist auf die Schlussfolgerung des Rechnungshofs in Bezug auf das Haushaltsjahr 2017 hin, wonach die Verfahren für die Überwachung der mit Reisen zusammenhängenden Ausgaben unzulänglich waren; begrüßt, dass das Büro eine interne Untersuchung in dieser Angelegenheit durchgeführt hat, die auch zu Feststellungen des OLAF führte; stellt fest, dass diese Feststellungen weiterverfolgt und rechtlich behandelt werden; weist darauf hin, dass das Büro Anfang 2020 verbesserte Verfahren für die Überwachung der mit Reisen zusammenhängenden Ausgaben eingeführt hat;

6. begrüßt, dass die vom Rechnungshof geforderte wirksame Strategie für die Verwaltung gemieteter Räumlichkeiten und damit verbundener Dienstleistungen am 11. Juni 2021 festgelegt und ab dem 1. Januar 2022 in vollem Umfang angewandt wurde;

7. weist auf die Empfehlung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2018 hin, wonach das Büro wirksame Ex-post-Finanzkontrollen einführen sollte; stellt fest, dass das Büro im Anschluss an diese Empfehlung zwei Arten von Ex-post-Kontrollen eingeführt hat; fordert das Büro auf, die laufenden Verfahren für 2020 und 2021zügig abzuschließen und die Entlastungsbehörde unverzüglich über die Ergebnisse zu unterrichten;

8. nimmt die Schlussfolgerung des Verwaltungsrats des Büros zur Kenntnis, wonach die Einrichtung einer internen Auditstelle – zusätzlich zu der bereits von der Kommission mit ihrem Internen Auditdienst bereitgestellten Auditfunktion – weder kostenwirksam ist noch einen Mehrwert erbringt;

Leistung

9. stellt fest, dass dem Büro zufolge 2020 insgesamt 5 313 Zahlungen ausgeführt wurden (gegenüber 9 871 Zahlungen im Jahr 2019), wobei 334 Zahlungen (6,29 %) mehr als 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ausgeführt wurden (2019: 1 312 Zahlungen bzw. 13,29 %); nimmt zur Kenntnis, dass 2020 Zinsen in Höhe von 6 374,89 EUR entrichtet wurden (2019: 25 652,34 EUR); begrüßt die deutliche Verbesserung bei der Einhaltung von Zahlungszielen generell und die Verringerung der Verzugszinsen;

10. weist darauf hin, dass im Jahr 2020 etwa 13 600 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen in den Mitgliedstaaten gestellt wurden; betont, wie wichtig es ist, ein besonderes Aufnahmesystem für Minderjährige zu deren Schutz bereitzustellen;

11. stellt fest, dass das Büro bestimmte Maßnahmen als wesentliche Leistungsindikatoren heranzieht, um die Durchführung seiner Aktivitäten zu bewerten; begrüßt, dass trotz der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bei den meisten Indikatoren die Ziele erreicht oder übertroffen wurden; bedauert, dass für einige Indikatoren keine nationalen Daten der Mitgliedstaaten vorlagen, und fordert die zuständigen nationalen Stellen und das Büro auf, dieses Problem mittels aller verfügbaren Kanäle anzugehen;

12. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass das Büro regelmäßig mit anderen Agenturen der Union und insbesondere mit den im Bereich Justiz und Inneres tätigen Agenturen zusammenarbeitet; begrüßt die Zusammenarbeit auf der Grundlage bilateraler Kooperationsabkommen wie etwa die Arbeitsvereinbarungen zwischen dem Büro und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache („Frontex“), der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“), sowie die Pläne für eine Zusammenarbeit mit Frontex und eu-LISA, um gemeinsame Projekte besser abzustimmen und Informationen systematisch weiterzugeben;

Personalpolitik

13. stellt fest, dass am 31. Dezember 2020 78,96 % der im Stellenplan verzeichneten Stellen besetzt waren, da von den 366 im Haushaltsplan der Union bewilligten Stellen für Bedienstete auf Zeit 289 besetzt waren (2019: 284 bewilligte Stellen), und weitere 17 Stellen angeboten oder angenommen waren; nimmt zur Kenntnis, dass 2020 außerdem 91 Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige für das Büro tätig waren und weitere 22 Stellen angeboten oder angenommen waren (mit 123 bzw. 11 genehmigten Stellen);

14. begrüßt den rückläufigen Trend bei der Zahl der Zeitarbeitskräfte im Vergleich zur Gesamtzahl der Bediensteten; hebt hervor, dass einer der Gründe für die Abhängigkeit von Zeitarbeitskräften die Verzögerung bei dem Erlass und dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) (im Folgenden: „die Verordnung“) zur Errichtung einer Asylagentur der Europäischen Union war; begrüßt das Inkrafttreten der Verordnung, womit es der neuen Asylagentur der Europäischen Union ermöglicht wird, vergütete Sachverständige einzustellen; betont, dass das Büro einen aktiven Dialog mit der Kommission geführt hat, um diese Abhängigkeit zu verringern; bedauert, dass lediglich kurzfristige Lösungen gefunden werden konnten und dass das Büro im Jahr 2020 58 Vertragsbedienstete für einen Zeitraum von nur einem Jahr, d. h. bis zur geplanten Annahme der Verordnung, beschäftigen durfte; weist jedoch darauf hin, dass sich das Büro aufgrund der Verzögerung bei dem Erlass der Verordnung in einer schwierigen Lage befand, da es dem Büro im Rahmen der Vereinbarung nicht möglich war, diese Verträge bis zum Inkrafttreten der Verordnung zu verlängern; nimmt mit Bedauern den gravierenden Mangel an Voraussicht vonseiten der Kommission bei der Konzipierung und Zuweisung dieser Stellen an das Büro zur Kenntnis; betont, dass sich diese Situation negativ auf die Fähigkeit des Büros, Personal einzustellen, und auf seine Tätigkeiten ausgewirkt hat;

15. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof zwar festgestellt hat, dass Fortschritte bei der Anwerbung neuer Mitarbeiter erzielt wurden, die Ausführungsquote von 78,96 % jedoch bedeutet, dass es dem Büro zum vierten Mal in Folge nicht gelungen ist, die Ziele seines Stellenplans zu erreichen; stellt fest, dass im Jahr 2020 weitere 58 Vertragsbedienstete eingestellt wurden, die im Stellenplan nicht vorgesehen waren; begrüßt die kontinuierlich steigende Belegungsquote des Büros und den Umstand, dass das Büro die erwartete Ausführungsquote von 90 % seines Stellenplans bis Ende 2021 leicht überschritten hat; begrüßt den gemeldeten Rückgang bei der Personalfluktuation von 6,58 % im Jahr 2019 auf 5,73 % im Jahr 2020;

16. weist auf die Schlussfolgerung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2017 hin, wonach die Verträge nur unzureichend daraufhin überprüft wurden, ob die nationalen Vorschriften für Zeitarbeitskräfte eingehalten wurden; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof aufgrund des Umstands, dass vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: „Gerichtshof“) die Rechtssache C-948/19 anhängig ist, davon absieht, Bemerkungen zur Ordnungsmäßigkeit des Ansatzes des Büros vorzulegen; fordert das Büro auf, die Entlastungsbehörde über die nächsten Schritte zu unterrichten, die es in dieser Angelegenheit unternimmt, wenn der Gerichtshof seine Entscheidung in der genannten Rechtssache verkündet hat;

17. weist auf die Schlussfolgerung des Rechnungshofs aus dem Haushaltsjahr 2018 hin, wonach die Verträge des Büros mit IT-Unternehmen in einer Weise formuliert waren, die die Überlassung von Leiharbeitnehmern und nicht die Bereitstellung klar definierter Dienstleistungen oder Produkte bedeuten konnte, und wonach dies dem EU-Beamtenstatut und den Sozial- und Beschäftigungsbestimmungen der EU zuwiderlaufen würde; weist auf die Empfehlung des Rechnungshofs hin, dass das Büro seine Verträge dahingehend formulieren sollte, dass keine Unklarheit zwischen der Beschaffung von IT-Dienstleistungen und dem Einsatz von Zeitarbeitskräften aufkommen kann, und nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis, wonach diese Angelegenheit noch im Gange ist; fordert das Büro auf, diese Angelegenheit zügig anzugehen;

18. weist auf die Feststellung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2019 hin, wonach bei den Verfahren für die Auswahl und Beauftragung externer Sachverständiger systematisch ein solider Prüfpfad fehlte und infolgedessen alle Zahlungen auf der Grundlage dieser Verträge vorschriftswidrig waren; stellt fest, dass das Büro die Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt und gleichzeitig 2020 einen neuen Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlicht hat; fordert das Büro auf, die Entlastungsbehörde über die erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten;

19. betont, dass die Zuweisung von Stellen durch die Kommission, die in keinem Verhältnis zu den für eine bestimmte Stelle vorgesehenen Anforderungen und Aufgaben steht, negative Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Büros hat;

20. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach 2020 16 Führungspositionen beim Büro unbesetzt waren, von denen zehn seit mehr als einem Jahr mit Personen besetzt waren, die mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt waren; entnimmt der Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass dies im Widerspruch zum Statut steht, das die Dauer der vorübergehenden Ernennung von Führungskräften auf ein Jahr begrenzt, und dass durch diese Unbeständigkeit auf Ebene der Führungspositionen die Leitung und die strategische Kontinuität des Büros beeinträchtigt sein könnten;

([2]) Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

21. weist darauf hin, dass das Büro bei der Durchführung seiner Tätigkeiten relativ stark von der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten abhängig ist, z. B. in Bezug auf die Anzahl der nationalen Sachverständigen, die im Rahmen des Asyl-Einsatzpools gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) zur Errichtung des Büros zur Verfügung gestellt werden; betont, dass das Büro nach Angaben des Rechnungshofs aufgrund der begrenzten Zahl der zur Verfügung gestellten nationalen Sachverständigen weiterhin auf vertraglich gebundene Leiharbeitnehmer zurückgreift, um operative Unterstützungsaufgaben vor Ort wahrzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen in Bezug auf nationale Sachverständige nachzukommen, um zu verhindern, dass das Büro gezwungen ist, externe Auftragnehmer zu beauftragen;

22. nimmt das mangelnde Geschlechterverhältnis in der höheren Führungsebene des Büros mit zehn Männern (83,3 %) und zwei Frauen (16,7 %) und in seinem Verwaltungsrat mit 21 Männern (67,7 %) und zehn Frauen (32,3 %) mit Sorge zur Kenntnis; stellt fest, dass das Personal insgesamt 186 Männer (38,0 %) und 304 Frauen (62,0 %) umfasst; fordert das Büro auf, auf der Führungs- und der Personalebene künftig für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, bei der Benennung ihrer Mitglieder für den Verwaltungsrat des Büros zu berücksichtigen, dass es wichtig ist, für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;

23. nimmt Kenntnis von dem vor dem Gericht anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen für die Einstellung von Leiharbeitnehmern in Malta; betont, dass bei der Durchführung aller Vergabeverfahren innerhalb der Agenturen der Union ein hohes Maß an Transparenz gewahrt werden sollte; fordert das Büro auf, die Entlastungsbehörde regelmäßig über den Stand und den Verlauf der Gerichtsverfahren in dieser Rechtssache zu unterrichten;

Auftragsvergabe

24. stellt fest, dass das Büro 2020 65 Verfahren eingeleitet hat (2019: 48), in der Mehrzahl Verhandlungsverfahren mit einem Bewerber (40 %) und offene Ausschreibungen (26,15 %);

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

25. nimmt die Antwort des Büros an die Entlastungsbehörde betreffend Interessenerklärungen zur Kenntnis, wonach alle Bediensteten bei Dienstantritt eine Interessenerklärung unterzeichnen; stellt fest, dass die Interessenerklärung der Exekutivdirektorin auf der Website des Büros veröffentlicht wurde; fordert das Büro erneut auf, die Interessenerklärungen der anderen Mitglieder der oberen Führungsebene auf seiner Website zu veröffentlichen;

26. stellt fest, dass sich eine überarbeitete Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten in der letzten Phase der dienststellenübergreifenden Konsultation befindet, bevor sie dem Verwaltungsrat vorgelegt wird; fordert das Büro auf, diese überarbeitete Strategie fertigzustellen;

Interne Kontrolle

27. begrüßt die Überarbeitung der Kontrollstrategien für die wichtigsten aktuellen Kontrolltätigkeiten des Büros, bei der ein risikobasierter Ansatz verfolgt und der Kostenwirksamkeit der Kontrollen Rechnung getragen wurde; begrüßt, dass sich die Lage in Bezug auf die interne Kontrolle und die Auftragsvergabe im Büro dem Bericht des Rechnungshofs zufolge generell verbessert hat; nimmt in diesem Zusammenhang die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach der Management-Aktionsplan von 2018 im Jahr 2020 eingestellt und in den vierteljährlichen Überwachungsbericht an den Verwaltungsrat und in die Selbstbewertung der internen Kontrolle integriert wurde, wobei der Rechnungshof aber einige Maßnahmen nach wie vor als relevant erachtet, die sorgfältig in Angriff genommen werden müssen, und fordert das Büro auf, mit der Umsetzung dieser Maßnahmen fortzufahren, wobei hier insbesondere die Zahl der Zeitarbeitskräfte, die Mitarbeiter ersetzen, der Umfang der unbesetzten Führungspositionen und die Aktualisierung der Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten zu nennen sind, und die Entlastungsbehörde über die erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten;

28. begrüßt die detaillierte Darstellung der Selbstbewertung der internen Kontrolle durch das Büro in seinem konsolidierten Jahresbericht, die einen sehr guten Einblick in den Stand der internen Kontrolle im Büro geboten hat; nimmt die Schlussfolgerung der Selbstbewertung zur Kenntnis, wonach das System des Büros für die interne Kontrolle wirksam und effizient ist und einiger Verbesserungen bedarf; fordert das Büro auf, auch künftig das bewährte Verfahren anzuwenden, ermittelte Verbesserungen zu bewerten und umzusetzen;

29. begrüßt, dass die Umsetzung des Rahmens für die interne Kontrolle im Jahr 2020 weiter vorangebracht wurde, indem eine Ex-post-Kontrollfunktion hinzugefügt wurde und so die Bemerkungen der Entlastungsbehörde aus früheren Jahren aufgegriffen wurden;

([3]) Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und Fortführung der Geschäftstätigkeit

30. nimmt zur Kenntnis, dass mit Beschluss der Exekutivdirektorin vom 11. März 2020 ein COVID-19-Reaktionsteam im Büro eingesetzt wurde und das Büro koordiniert auf die COVID-19-Pandemie reagiert hat; betont, dass Umfang und Komplexität der Tätigkeiten des Büros sowie jüngste Ereignisse wie die COVID-19-Pandemie deutlich machen, wie wichtig es ist, über einen formalisierten aktuellen Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu verfügen; stellt fest, dass das Büro am 31. März 2021 seinen Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs angenommen hat;

31. begrüßt, dass das Büro die Mitgliedstaaten in Form von Videokonferenzsitzungen seiner thematischen Netze dabei unterstützt, die Herausforderungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergeben, wie etwa die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf bestimmte Aspekte des Asylverfahrens und der Neuansiedlung, zu bewältigen; begrüßt die Empfehlungen zu Lösungen für Erfassung und Asylanhörungen aus der Ferne; nimmt mit Genugtuung den proaktiven Plan des Büros zur Impfung von Asylsuchenden und Personen, die internationalen Schutz genießen, zur Kenntnis;

32. begrüßt die Aussagen des Büros, dass sich einige der aufgrund der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen positiv auf die Umweltleistung des Büros ausgewirkt haben, da insbesondere der Stromverbrauch und der Beitrag des Büros zu den weltweiten CO_2-Emissionen im Verkehrssektor aufgrund der Absage von Dienstreisen und Reisen von Teilnehmern an Sitzungen des Büros und Schulungen gesenkt wurden und es nun nicht mehr erforderlich ist, dass Bewerber, die sich an Personalauswahlverfahren und schriftlichen Prüfungen beteiligen, vor Ort anwesend sind, und stattdessen auf Online-Alternativen (Videokonferenzen und überwachte Online-Prüfungen) zurückgegriffen wird;

Sonstige Bemerkungen

33. begrüßt, dass das Büro prüft, Umweltmaßnahmen aufrechtzuerhalten und durch längerfristige Initiativen zu ergänzen, um seinen CO_2-Fußabdruck zu verringern und in den Bereichen des ökologischen Bauens und der nachhaltigen Mobilität mit Blick auf Reisen des Personals, eine ökologischere Ausgestaltung der Arbeitswege und Reisen im Zusammenhang mit Sitzungen und Schulungen voranzukommen; hält das Büro dazu an, die gewonnenen Erkenntnisse an andere Mitglieder des Netzwerks der EU-Agenturen weiterzugeben;

34. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass im Jahr 2020 innerhalb des Exekutivbüros des Büros der Bereich „Juristischer Dienst und Datenschutz“ eingerichtet wurde; betont, dass der Bereich „Juristischer Dienst und Datenschutz“ dazu beiträgt, ein solides rechtliches Umfeld für das Funktionieren des Büros sicherzustellen, Rechtsstreitigkeiten und Vorverfahren zu bearbeiten und das Büro in Gerichtsverfahren zu vertreten;

35. hebt hervor, dass das Büro im Jahr 2020 aufgrund seines veralteten Mandats weiterhin Schwierigkeiten bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben hatte, insbesondere im Hinblick auf den Rechtsrahmen und die Mechanismen für den Einsatz von Asyl-Unterstützungsteams, die die von den Mitgliedstaaten geforderte Unterstützung leisten; begrüßt die von den beiden gesetzgebenden Organen erzielte Einigung und das Inkrafttreten der Verordnung, mit der das Büro in eine vollwertige Asylagentur der Europäischen Union umgewandelt wurde;

36. weist auf die wichtige Rolle hin, die dem Büro im Rahmen der Asylpolitik der Union zukommt, indem es die ersuchenden Mitgliedstaaten mit wertvollen Fachkenntnissen und Ressourcen in dieser Angelegenheit unterstützt; begrüßt die Unterzeichnung eines neuen Plans zur operativen Unterstützung mit Spanien im Jahr 2020, wodurch sich die Gesamtzahl der von dem Büro unterstützten Länder auf acht erhöht; betont, dass das Büro mit dem Start dieser Begleitmaßnahme in seinem fünften Einsatz in einem Mitgliedstaat neben Zypern, Griechenland, Italien und Malta vollständig einsatzfähig wurde, was bedeutet, dass das Büro nun alle wichtigen Erstankunftsländer bei der Abwicklung ihrer Asylverfahren, Aufnahmeverfahren oder beidem unterstützt;

37. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 4. Mai 2022 ([4]) zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

([4]) Angenommene Texte, P9_TA(2022)0196.